



**Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015
Anhörung der interessierten Kreise vom 22. Juni 2015 bis 30. Oktober 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Gesellschaft für Ernährung SGE
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGE
Adresse, Ort : Schwarztorstrasse 87, 3001 Bern
Kontaktperson : Esther Infanger (ab 2016: Christian Ryser)
Telefon : 031 385 00 15 (ab 2016: 031 385 00 00)
E-Mail : e.infanger@sge-ssn.ch (ab 2016: ch.ryser@sge-ssn.ch)
Datum : 27. Oktober 2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument bis am 30. Oktober 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
largo@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
largo@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015	4
2	BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	5
3	BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV).....	8
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)	9
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK).....	10
6	EDI: Verordnung über Aerosolpackungen.....	11
7	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)	12
8	EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)	13
9	EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos).....	14
10	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10	15
11	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys).....	16
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)	17
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)	23
14	EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)	24
15	EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE).....	25
16	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem).....	27
17	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	28
18	EDI: Getränkeverordnung	29
19	EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK).....	30
20	EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV).....	31
21	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung).....	32
22	EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo).....	33
23	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpH).....	34
24	EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)	35

25	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM).....	36
26	EDI: Hygieneverordnung (HyV).....	37
27	EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH).....	38
28	BLV: Tschernobylverordnung.....	39



1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015

Allgemeine Bemerkungen

2 BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Allgemeine Bemerkungen

Einsatz von Fernkommunikationstechniken

Wir begrüßen, dass den Konsumenten dieselben Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, die sie auch hätten, wenn sie das Produkt in die Hand nehmen könnten.

Offen angebotene Lebensmittel

Wir begrüßen grundsätzlich, dass über offen angebotene Lebensmittel gleich wie über vorverpackte Lebensmittel informiert werden muss. Gleichzeitig befürchten wir aber, dass gewisse Aspekte kaum umgesetzt werden können. Ein regulärer Gastronomiebetrieb wird wohl vorsichtshalber einfach auf der ganzen Menükarte „kann folgende Allergene enthalten...“ aufführen müssen, weil eine saubere Trennung in der Hektik der Arbeitsabläufe kaum garantiert werden kann. Damit ist dann aber auch niemandem geholfen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 12, Absatz 1	Viele Lebensmittel werden mit täuschenden Angaben über ihre Wirkung beworben. Das sollte im Täuschungsartikel deshalb spezifisch in der Liste der möglichen Täuschungen aufgeführt werden.	Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen, Umhüllungen, Verpackungen, Umhüllungs- und Verpackungsaufschriften, die Arten der Aufmachung, die Werbung und die Informationen über Lebensmittel müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung namentlich über Natur, Herkunft, Herstellung, Produktionsart, Zusammensetzung, Inhalt, Wirkung und Haltbarkeit der betreffenden Lebensmittel Anlass geben

<p>Artikel 12, Absatz 2, Punkt c1</p>	<p>Im Artikel 25 steht nichts (mehr) zur „Förderung der Gesundheit der Bevölkerung“. Mindestens die Klammer mit dem Artikelverweis streichen oder ev. sogar den ganzen Punkt.</p>	<p>Hinweise auf die Wirkung von Zusätzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zu Lebensmitteln zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung (Art. 25)</p>
<p>Artikel 12, Absatz 2, Punkt c2</p>	<p>Erwähnen, dass nur zugelassene nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben erlaubt sind.</p>	<p><u>zugelassene</u> nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben;</p>
<p>Artikel 17, Absatz 2, Punkt c</p>	<p>Hier sollte klar werden, dass neuartige Lebensmittel nicht per se für alle Konsumentinnen und Konsumenten sicher sein müssen/können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass neuartige Lebensmittel nicht erlaubt werden, nur weil sie für eine Bevölkerungsgruppe (z.B. Kinder oder Schwangere) nicht empfehlenswert sind. Ein alkoholisches Getränk zum Beispiel wird nie für Kinder oder schwangere Frauen gedacht sein.</p>	<p>das neuartige Lebensmittel, das ein bestehendes Lebensmittel ersetzen soll, nicht derart davon abweicht, dass sein normaler Konsum für die <u>üblichen bzw. anvisierten</u> Konsumentinnen und Konsumenten gesundheitlich nachteilige Folgen hat.</p>
<p>Artikel 35, Absatz 1, Punkt g</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Nährwertdeklaration in Zukunft obligatorisch auf Verpackungen (und sonstigen Informationen) vorhanden sein muss.</p>	
<p>Artikel 35, Absatz 4, Punkt g</p>	<p>Wir begrüßen, dass das EDI die Möglichkeit hat, gewisse Werbung einzuschränken.</p>	
<p>Artikel 37, Absatz 1</p>	<p>Wir würden es sehr begrüßen, wenn nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben nur für Produkte gemacht werden dürften, welche einem Set an Mindestanforderungen (= Nutrient Profil) genügen.</p> <p>Dabei könnte auch auf bereits bestehende Systeme zurückgegriffen werden. Zum Beispiel jenes aus Australien: http://www.foodstandards.gov.au/industry/labelling/pages/nutrientprofilingcalculator/Default.aspx http://www.foodstandards.gov.au/consumer/labelling/nutrition/Pages/qa.aspx</p>	<p>Ergänzung des Absatz 1: Das EDI legt fest, welche nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben verwendet werden dürfen. <u>Das EDI legt ausserdem Mindestkriterien fest, welche die Produkte erfüllen müssen, damit sie nährwert- und</u></p>

		<u>gesundheitsbezogene Angaben tragen dürfen.</u>
--	--	---

3 BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 EDI: Verordnung über Aerosolpackungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen es sehr, dass die Schweiz die obligatorische Nährwertkennzeichnung einführen möchte. Gemeinsam mit der Zutatenliste ist die Nährwertdeklaration ein hilfreiches Instrument, die Zusammensetzung und den gesundheitlichen Wert eines Lebensmittels zu beurteilen. Auch wenn wahrscheinlich viele Konsumenten weder Nährwertdeklaration noch Zutatenliste in jedem Fall korrekt interpretieren können, ist sie trotzdem hilfreich. Fachleuten kann sie als Basis für eine an Konsumenten gerichtete Empfehlung dienen. Dem Bund vereinfacht sie das Monitoring relevanter Nährstoffe und die Kontrolle der Umsetzung von actionsanté-Versprechungen. Sämtliche Produkte können mit einem einheitlichen Nutrient Profiling beurteilt werden. Etc.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3 – Abs. 2	“Die Angaben sind in Wort und Zahlen zu machen”. Dies scheint uns nicht ganz klar. So kann es interpretiert werden, als müssten alle Zahlen auch in Worten ausgeschrieben werden. Wir nehmen jedoch an, es bedeutet es, dass nur Worte und Zahlen verwendet werden dürfen, aber keine Piktogramme oder andere Darstellungen.	Die Angaben gemäss Absatz 1 sind in Worten oder Zahlen zu machen.
9 – Abs. 1f	Konsumenten interessieren sich auch für die Zusammensetzung von alkoholischen Getränken, besonders wenn diese noch andere Zutaten als die alkoholische Basis enthalten. Zum Beispiel Rahm in Baileys oder Zucker in Mix-Getränken.	Abs 1f ersatzlos streichen
21 – Abs.1	Zucker in der Nährwertdeklaration wird als sämtliche Mono- und Disaccharide definiert. Gemäss Anhang 8 der VLpH wird Zucker jedoch als Weisszucker definiert. Für die Konsumenten ist es verwirrend, wenn derselbe Begriff für verschiedene Dinge verwendet wird. Zusätzlich erschwerend kommt die Tatsache, dass dies nur in der deutschen Sprache so gehandhabt wird. Im französischen und italienischen unterscheiden sich die beiden Begriffe voneinander (sucre vs. sucres / zucchero vs. zuccheri)	Die Nährwertdeklaration umfasst (obligatorische Nährwertdeklaration) den Energiewert (Brennwert, Energie) sowie die Gehalte an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zuckerarten , Eiweiss und Salz.
21 – Abs. 1	In der Nährwertdeklaration wird der Begriff Eiweiss verlangt. Im Anhang 13 – Art. 27 wird jedoch von Proteingehalt gesprochen. Idealerweise sollte immer derselbe Begriff verlangt werden oder beide zugelassen werden.	Wir schlagen vor, beide Begriffe (Eiweiss und Protein) zuzulassen. Dann müsste auch der Satz in Art.

		21, Abs. 1 angepasst werden.
21 – Abs. 3e	<p>In der Schweiz gilt der Begriff Ballaststoffe seit Jahrzehnten als veraltet und wird von Ernährungsfachpersonen nur mit Zurückhaltung verwendet, da er eine negative Konnotation besitzt. Ballast....</p> <p>Der zu verwendende Begriff heisst "Nahrungsfasern".</p>	<p>Wir schlagen vor, den Begriff "Ballaststoffe" durch "Nahrungsfasern" zu ersetzen.</p> <p>Oder mindestens beide Begriffe zuzulassen, wie es auch im Anhang 13, Art. 24+25 der LIV gemacht wird.</p> <p>Dann müsste auch der Satz in Art. 21, Abs. 1 angepasst werden.</p>
21 – Abs. 2	<p>Der Begriff Salz wird voraussichtlich von vielen Konsumenten wie auch Anbietern falsch interpretiert. Konsumenten denken, etwas enthalte Salz (Kochsalz, NaCl), auch wenn das Salz von natürlich vorkommendem Natrium hochgerechnet wurde. Umgekehrt werden gewisse Anbieter, welche ungesalzene Produkte verkaufen (z.B. einen Gemüsesaft) 0g Salz deklarieren, obwohl Gemüse von Natur aus Natrium enthält.</p> <p>Der Hinweis gemäss Art. 21, Abs. 2 verbessert die Situation auch nicht wirklich, da er fachlich nicht korrekt ist und zu Verwirrung führen kann.</p> <p>Im Anhang 1, Art. 21 der LIV wird von Salzäquivalenten gesprochen. Vielleicht wäre das ein besserer Begriff?</p>	<p>Idealerweise wird in der Nährwertdeklaration weiterhin das Natrium deklariert und bei gesalzene Produkten zusätzlich der Salz-Gehalt. Der Salz-Gehalt könnte auch in der Tabelle oder wie bisher bei der Zutatenliste (in g/100g oder g/100ml oder %) aufgeführt werden.</p> <p>Dann müsste auch der Satz in Art. 21, Abs. 1 angepasst werden.</p> <p>Andernfalls sollte in der Nährwertdeklaration der Begriff Salzäquivalente (statt Salz) verwendet werden müssen.</p>
23 – Abs. b	<p>Das BLV stellt mit der Schweizer Nährwertdatenbank eine umfangreiche Datensammlung mit vielen schweiz-spezifischen Informationen zur Verfügung. www.naehrwertdaten.ch</p> <p>Die LIV sollte vorschreiben, dass die Nährwertangaben von Produkten wann immer möglich basierend auf einer international anerkannten Datenbank, vorzugsweise der Schweizer Nährwertdatenbank deklariert bzw. berechnet werden sollten.</p>	<p>b. aus der Berechnung auf der Grundlage der Werte der verwendeten Zutaten. Stammen die Werte der verwendeten Zutaten nicht aus Analysen, gelten die Vorgaben gemäss Absatz c; oder</p>

	<p>Dies wird auch in anderen Ländern so gehandhabt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grossbritannien: Artikel 119 und 120 der UK DEFRA "The Food Information Regulations 2013 Guide to compliance", https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/82663/consult-fic-guidance-20121116.pdf - Südafrika: South African Labelling Legislation R146/210, http://safoods.mrc.ac.za/labelling.htm 	
23 – Abs. c	<p>Das BLV stellt mit der Schweizer Nährwertdatenbank eine umfangreiche Datensammlung mit vielen schweiz-spezifischen Informationen zur Verfügung. www.naehrwertdaten.ch</p> <p>Die LIV sollte vorschreiben, dass die Nährwertangaben von Produkten wann immer möglich basierend auf einer international anerkannten Datenbank, vorzugsweise der Schweizer Nährwertdatenbank deklariert bzw. berechnet werden sollten.</p> <p>Dies wird auch in anderen Ländern so gehandhabt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grossbritannien: Artikel 119 und 120 der UK DEFRA "The Food Information Regulations 2013 Guide to compliance", https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/82663/consult-fic-guidance-20121116.pdf - Südafrika: South African Labelling Legislation R146/210, http://safoods.mrc.ac.za/labelling.htm 	<p>c. aus der Berechnung auf der Grundlage von generell nachgewiesenen und akzeptierten Daten, <u>wie z.B. der Schweizer Nährwertdatenbank des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.</u></p>
25	<p>Angaben pro Portion können teilweise sicher hilfreich sein. Dass verschiedene Firmen jedoch für ähnliche Produkte verschiedene Portionengrößen definieren, ist für die Konsumenten verwirrend.</p> <p>Wie für die Tagesrationen, sollte es für Portionen (die nicht einer Verzehreinheit entsprechen) ein Anhang mit bindenden Vorgaben geben. Als Basis dafür könnte z.B. die Portionenliste genommen werden, die vor einigen Jahren von der Ernährungsgruppe von fial (mit Konsultation der SGE) erstellt wurde.</p>	<p>Einen zusätzlichen Absatz 5 kreieren:</p> <p><u>⁵ Falls eine Portion nicht einer Verzehreinheit entspricht, gelten die Portionen gemäss Anhang X.</u></p>
32 – Abs. 2	<p>Wir würden es sehr begrüßen, wenn nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben nur für Produkte gemacht werden dürften, welche einem Set an Mindestanforderungen (= Nutrient Profil) genügen.</p>	<p>Das BLV bewilligt eine gesundheitsbezogene Angabe, die nicht in Anhang 14 aufgeführt</p>

	<p>Dabei könnte auch auf bereits bestehende Systeme zurückgegriffen werden. Zum Beispiel jenes aus Australien:</p> <p>http://www.foodstandards.gov.au/industry/labelling/pages/nutrientprofilingcalculator/Default.aspx http://www.foodstandards.gov.au/consumer/labelling/nutrition/Pages/qa.aspx</p>	<p>ist, wenn die Anforderungen nach Artikel 34 Absatz 2 LGV erfüllt sind, wenn das Produkt vom EDI anerkannte Mindestkriterien (Nutrient Profil) erfüllt und anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Studien der Nachweis erbracht werden kann, dass die gesundheitsbezogene Angabe die in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen einhält</p>
Anhang 9 – Teil A	<p>Die Referenzmengen entsprechen teilweise überhaupt nicht den aktuellen Nährstoffempfehlungen gemäss DACH-Referenzwerte und/oder EEK. Ein besonders grosser Unterschied zeigt sich bei Vitamin D und Folsäure.</p> <p>Referenz Vitamin D = 5mcg Bedarf Vitamin D = 15mcg (EEK) bzw. 20mcg (DACH)</p> <p>Referenz Folsäure = 200mcg Bedarf Folat = 300mcg</p>	<p>Der Referenzwert von Vitamin D sollte auf 15mcg, jener von Folsäure auf 300mcg angehoben werden.</p> <p>Ausserdem sollte dieser Anhang regelmässig überprüft werden. Wenn ein Referenzwert mehr als 10% (bei Werten unter 10mg/mcg)) oder 20% (bei Werten ab 10mg/mcg) von einer aktuell in der Schweiz geltenden Empfehlung abweicht, sollte er angepasst werden.</p>
Anhang 9 – Teil B - Zucker	<p>Schade, dass hier die von der Lebensmittelindustrie vorgeschlagenen GDA-Werte übernommen wurden.</p> <p>Eine Referenzmenge von 90g Zucker(arten) entspricht 18% der 2000kcal. Dies ist deutlich mehr als der von der WHO und SGE verwendete Höchstwert von max. 10 Energie-% Zucker.</p> <p>Uns ist klar dass sich der Höchstwert nur auf zugesetzten Zucker bezieht und die Referenzmenge auf alle Zuckerarten. Und wenn man die Gesamternährung beurteilt, macht diese Unterscheidung auch Sinn. In dieser Verordnung geht es jedoch nur um die Deklaration</p>	<p>Wir schlagen vor, die Referenzmenge für Zucker(arten) auf 50g (= 10% von 2000kcal) zu senken.</p>

	von einzelnen (verarbeiteten) Lebensmitteln. Und so werden mit dieser höheren Referenzmenge gezuckerte Produkte davon profitieren, dass die deklarierten %-Mengen nicht so hoch aussehen und das Produkt „gesünder“ wirkt, als es tatsächlich ist.	
Anhang 9 – Teil B - Nahrungsfasern	Nahrungsfasern sind wichtige Nährstoffe und dürfen in der erweiterten Nährwertdeklaration aufgeführt werden. Sie müssen auch bei der Berechnung des Energiegehaltes mitberücksichtigt werden. Der tägliche Bedarf von Erwachsenen liegt bei 30g (gemäss DACH 2015).	Wir schlagen vor, für Nahrungsfasern auch eine Referenzmenge aufzunehmen und diese bei 30g festzulegen.
Anhang 9 – Teil B – Salz	Die Referenzmenge von 6 stimmt nicht mit der Schweizer Salzstrategie überein. Diese strebt eine Zufuhr von max. 5g/d an, mit einem Zwischenziel von 8g/d.	Wir schlagen vor, die Referenzmenge für Salz auf 5g zu senken.
Anhang 10 – Abs. 6	Tafelsüssen sind nicht per se energiefrei. Es macht daher Sinn, dass diese auch eine Nährwertdeklaration tragen müssen.	Abs. 6 ersatzlos streichen
Anhang 10 – Absatz 17	Kaugummi können, besonders wenn gezuckert, auch zur Energiezufuhr beitragen. Es macht daher Sinn, dass diese auch eine Nährwertdeklaration tragen müssen.	Abs. 17 ersatzlos streichen
Anhang 10 – Absatz 20	Alkoholische Getränke sind bedeutende Energieträger und liefern neben Alkohol teilweise auch relevante Mengen an Zucker und/oder Fett. Diese Information sollte den Konsumenten nicht vorenthalten werden. Es macht daher Sinn, dass auch solche Getränke eine Nährwertdeklaration tragen müssen.	Abs. 20 ersatzlos streichen
Anhang 12	In der Schweiz „denken“ die meisten Personen (auch Ernährungsfachleute) in kcal statt kJ. Die Angabe von nur Kilojoule würde daher von vielen Leuten nicht verstanden werden bzw. in keinen Zusammenhang zu einem Bedarf gesetzt werden können.	In der Nährwertdeklaration sind für die Energiewerte „Kilojoule“ (kJ) und „Kilokalorien“ (kcal) und....
Anhang 12 – Zucker	Siehe Hinweis zu Art. 21 – Abs.1	Zucker durch Zuckerarten ersetzen

Anhang 12 – Ballaststoffe	Siehe Hinweis zu Art. 21 – Abs. 3e	Ballaststoffe durch Nahrungsfasern ersetzen (oder beide Begriffe zulassen).
Anhang 12 – Eiweiss	Siehe Hinweis zu Art. 21 – Abs.1	Beide Begriffe (Eiweiss und Protein) zulassen.
Anhang 13 – Art. 27	In der Nährwertdeklaration (21 – Abs. 1) wird der Begriff Eiweiss verlangt. Im Anhang 13 – Art. 27 wird jedoch von Proteingehalt gesprochen. Idealerweise sollte immer derselbe Begriff verlangt werden oder beide zugelassen werden.	Wir schlagen vor, beide Begriffe (Eiweiss und Protein) zuzulassen.

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
14 – Abs. 1b	Bei diesen Produkten sollte gleich wie bei allen anderen die vollständige Nährwertdeklaration inkl. gesättigte Fettsäuren und Zuckerarten vorgeschrieben werden.	b. den in kJ und kcal ausgedrückten physiologischen Energiewert sowie den numerisch ausgedrückten Gehalt an Proteinen, Kohlenhydraten, <u>Zuckerarten</u> , Fetten <u>und gesättigten Fettsäuren</u> je 100g oder 100 ml des im Handel erhältlichen Produkts und gegebenenfalls je festgelegte Portion des Produkts
16 – Abs. 3	Bei den Angaben für Fachleute muss klar erwähnt werden, dass diese nicht auf den Verpackungen gemacht werden dürfen.	Zweckdienliche Angaben oder Empfehlungen sind zulässig, sofern sie <u>sich nicht auf Verpackungen befinden und</u> ausschliesslich für nachfolgende Personen bestimmt sind:
25 – Abs. 2a – 2	Bei diesen Produkten sollte gleich wie bei allen anderen die vollständige Nährwertdeklaration inkl. gesättigte Fettsäuren und Zuckerarten vorgeschrieben werden.	der Gehalt an Proteinen, Kohlenhydraten, <u>Zuckerarten</u> , Fetten <u>und gesättigten Fettsäuren</u> sowie an Vitaminen und Mineralstoffen nach Anhang 11 in Zahlenwerten;
25	Der Hinweis Art. 16 – Absatz 8 der aktuellen Verordnung über Speziallebensmittel (SR 817.022.104) sollte beibehalten werden.	Absatz 4 kreieren: <u>Verboten sind Hinweise darauf, innerhalb welcher Frist oder in welchem Ausmass eine Gewichtsabnahme zu erwarten ist, sowie Hinweise darauf, dass eine Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl zu erwarten sind.</u>

--	--	--

16 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
21 – Abs. 1 e	Um die nationale Salzstrategie zu unterstützen, welche eine Reduktion der Salzzufuhr auf 5g/Tag anstrebt, würden wir eine Limite der Salzzugabe bei Gemüsesäften begrüßen. Die Limite müsste vom BLV definiert werden.	Als Zutaten sind erlaubt: 1. Speisesalz bis zu insgesamt X¹g/kg <i>¹: vom BLV zu definieren</i>
22 – Abs. 3	Um die Hersteller auf die Wichtigkeit des Salzes zu sensibilisieren, würden wir es begrüßen, wenn neben dem Zucker auch das Salz als Beispiel im Absatz 3 aufgeführt würde.	Enthält ein Gemüsesaft Zutaten nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e, so ist die Sachbezeichnung zu ergänzen, z. B. mit den Worten «mit Zuckerzusatz» oder «gezuckert» resp. „mit Zugabe von Salz“ oder „gesalzen“.
36 – Abs. 3b	<p><i>...müssen einen Coffeingehalt von mehr als 25 mg/100 ml und höchstens 160 mg/Tagesration aufweisen; und ...</i></p> <p>Hier wird auf einen maximalen Coffeingehalt pro Tagesration hingewiesen. Uns ist jedoch nicht klar, wo die Tagesration definiert wird.</p> <p>Siehe dazu auch unsere Bemerkung bei der VZVM Anhang 6.</p>	Anhang mit Tagesrationen ergänzen oder auf Anhang in anderer Verordnung verweisen

19 EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpTH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

24 EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

25 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	<p>Eine Bezugsmenge von pro 100g bzw. pro 100ml für die Höchstkonzentrationen macht wenig Sinn. Für konzentrierte Produkte, deren Verzehrmenge gering ist, werden die zugegebenen Mengen dadurch irrelevant klein. Für wasserhaltige Produkte hingegen, von denen die Verzehrmenge mehrere 100ml sein kann, kann die Zufuhr ungewollt hoch werden.</p> <p>Milch beispielsweise könnte 800mg Calcium pro 100ml enthalten. Daraus folgt eine Zufuhr von 1600ml Calcium pro Glas Milch. Der Bedarf liegt aber nur bei 1000mg pro Tag für Erwachsene.</p> <p>Wir ziehen eine Bezugsmenge pro Tagesration (wie bisher SR 817.022.32, Anhang 3)</p>	Höchstkonzentration <u>pro Tagesration</u>
Anhang 2	Hier fehlt die Angabe der Bezugsmenge	Höchstkonzentration <u>pro Tagesration</u>
Anhang 6	Anhang mit Tagesrationen wieder aufnehmen (siehe SR 817.022.32, Anhang 3)	Neuer Anhang mit Tagesrationen aufnehmen

26 EDI: Hygieneverordnung (HyV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

27 EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

28 BLV: Tschernobylverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)